

Promotionsordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 12.11.1992,

genehmigt mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22.10.1992 -H I 4.1-424/410-62; ausgefertigt am 12.11.1992; veröffentlicht im "Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst" (ABl.) Nr. 1/1993 S. 40; s. auch die Veröffentlichung in den "Mitteilungen der Philipps-Universität" (Mitt.Ph.-U.), Band 03-22, lfd. Nr. 5.

Anfragen richten Sie bitte an den Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie, Alte Universität, Lahntor 3, 35037 Marburg, Tel.: 06421-282443, Fax: 06421-288968. Fragen zur Promotionsordnung richten Sie bitte an den Präsidenten der Philipps-Universität, Biegenstraße 10, 35032 Marburg (an die Rechtsabteilung, Tel. 06421-286155/286138, Fax: 06421-282065, e-mail: rottmann@verwaltung.uni-marburg.de oder heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de). Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich.

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Philipps-Universität Marburg
vom 12. November 1992**

§ 1

Der Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg verleiht die Würde eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Gebiet der Theologie und einer mündlichen Prüfung. Die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D.) verleiht der Fachbereich aufgrund eines Ehrenpromotionsverfahrens.

§ 2

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Fachbereichsrat zuständig. Der Fachbereichsrat nimmt die im Hochschulgesetz und im Universitätsgesetz genannten Aufgaben des Promotionsausschusses wahr.

§ 3

(1) Wer sich um die Würde eines Doktors der Theologie bewerben will, hat beim Dekan als Vorsitzenden oder der Dekanin als Vorsitzender des Fachbereichsrates ein schriftliches Gesuch einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

a)

Die Dissertation gemäß § 5 in mindestens fünf Exemplaren;

b)

Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang;

- c)
das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife und ggf. Nachweise über Sprachprüfungen in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache (im Umfang des "Kleinen" Latinum/Latinum, des Graecum, des Hebraicum);
- d)
der Nachweis eines nach Ablegung der letzten Sprachprüfung in der Regel sechssemestrigen Studiums der Evangelischen Theologie an einer deutschen oder gleichwertigen außerdeutschen Hochschule, von dem zwei Semester an der Universität Marburg verbracht sein sollen;
- e)
folgende Versicherung: "Ich versichere an Eides Statt, daß ich die eingereichte Abhandlung ohne fremde Hilfe verfaßt, andere als die in ihr angegebenen Quellen nicht benutzt und alle ganz oder annähernd übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.";
- f)
die Erklärung, daß die eingereichte Abhandlung noch keinem anderen Fachbereich, keiner anderen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule vorgelegen hat, oder falls dies nicht zutrifft, genaue Mitteilung über die Umstände und Gründe der früheren und der erneuten Vorlegung;
- g)
der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen bzw. einer im Ökumenischen Rat vertretenen Kirche;
- h)
gegebenenfalls ein Verzeichnis bereits veröffentlichter Schriften und Abhandlungen wissenschaftlichen Charakters.

(3) Gegebenenfalls sind dem Gesuch beizufügen:

- a)
der Antrag, welches Fach im Rigorosum als Hauptfach gelten soll (§ 7 Abs. 3);
- b)
der Antrag auf Ersetzung von Nebenfächern durch Fächer aus anderen Fachbereichen oder Fächer nach § 7 Abs. 3 (§ 7 Abs. 4); falls ein entsprechender Antrag gestellt wird, ist eine nachträgliche Benennung oder Änderung der Nebenfächer nur mit Zustimmung des Fachbereichsrates möglich;
- c)
der Nachweis über das abgelegte theologische Examen (§ 8 Abs. 1);
- d)
der Antrag auf ein Rigorosum anstelle einer Disputation (§ 8 Abs. 2 Satz 1);
- e)
der Nachweis der im theologischen Examen erreichten Gesamtnote und der bereits geprüften Fächer sowie die Angabe der im Rigorosum zu prüfenden Nebenfächer (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3); wird das Examen erst nach diesem Zeitpunkt abgelegt, so kann der Nachweis bis zur Berufung der Prüfungskommission gem. § 6 nachgereicht werden;
- f)
Vorschläge für die Zusammensetzung der Prüfungskommission (§ 6 Abs. 1).

(4) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder wenn der Fachbereich für das Promotionsvorhaben nicht zuständig ist. Über die Zulassung eines Bewerbers oder einer Bewerberin, der oder die nicht Angehörige/r einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche ist, aber Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Fachbereichsrat.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die eingereichte Abhandlung bereits einem anderen Fachbereich, einer anderen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule vorgelegen hat.

(5) Die Entscheidung des Fachbereichsrates über das Gesuch ist dem Bewerber oder der

Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung des Gesuchs sind die Gründe dafür anzuführen.

(6) Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren ist der Bewerber oder die Bewerberin offiziell als Promovend oder Promovendin angenommen.

§ 4

(1) Die eingereichte Abhandlung (Dissertation) muß die Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin zu selbständiger Forschungsarbeit erweisen und in ihrem Ergebnis einen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen. Sie soll in deutscher Sprache verfaßt und noch nicht veröffentlicht sein; ihr Umfang soll 250 Seiten in der Regel nicht überschreiten.

(2) Über Ausnahmen von diesen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Abfassung in lateinischer, englischer oder französischer Sprache, entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Die mit dem Gesuch einzureichenden Exemplare der Dissertation sollen in der Regel maschinengeschrieben und fest gebunden sein.

(4) Die Dissertation muß ein Thema aus einem der am Fachbereich Evangelische Theologie vertretenen Fachgebiete zum Gegenstand haben.

§ 5

(1) Die Dissertation wird durch zwei vom Fachbereichsrat bestellte Gutachter oder Gutachterinnen bewertet. Der Fachbereichsrat kann weitere Gutachter oder Gutachterinnen bestellen.

(2) Die Gutachter oder Gutachterinnen sollen Professoren oder Professorinnen sein; ein Gutachter oder eine Gutachterin muß Professor oder Professorin sein. Ein Gutachter oder eine Gutachterin muß dem Fachbereich angehören. Der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit soll Erstgutachter oder Erstgutachterin sein.

(3) Die Erstellung der Gutachten soll innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen sein.

(4) Jedes Gutachten muß eine Empfehlung enthalten, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder ob das Verfahren bis zur Vorlage der Dissertation in geänderter Form ausgesetzt werden soll. Eine Annahmempfehlung kann in besonderen Fällen mit Verbesserungs- oder Ergänzungsaufgaben verbunden sein, die erst nach der mündlichen Prüfung erfüllt werden müssen.

(5) Die Annahmempfehlung muß einen Bewertungsvorschlag enthalten. Die Bewertung kann lauten:

"summa cum laude" (ausgezeichnet)

"magna cum laude" (sehr gut)

"cum laude" (gut)

"rite" (ohne Prädikat).

(6) Votiert ein Gutachter oder eine Gutachterin für Annahme, der oder die andere für Ablehnung, so bestellt der Fachbereichsrat einen dritten Gutachter oder eine dritte Gutachterin.

(7) Im Umlaufverfahren erhalten alle hauptamtlichen Professoren und Professorinnen des Fachbereichs und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs sowie die promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates Gelegenheit, in die Dissertation und die Gutachten Einsicht zu

nehmen und eine Stellungnahme dazu abzugeben. Beantragt einer oder eine der am Umlauf Beteiligten mündliche Behandlung, findet diese in einer Sitzung des Fachbereichsrates statt, zu der alle am Umlauf Beteiligten mit Rederecht eingeladen werden.

(8) Der Umlauf der Dissertation soll in der Regel nicht mehr als drei Monate in Anspruch nehmen.

(9) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Annahme oder Ablehnung, über die Bewertung der Dissertation sowie über Auflagen unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten sowie vorliegender Stellungnahmen gemäß Abs. 7.

(10) Nach Annahme der Dissertation ist dem Promovenden oder der Promovendin Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

(11) Wird die Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Dies ist dem Promovenden oder der Promovendin schriftlich mitzuteilen.

§ 6

(1) Nach Annahme der Dissertation beruft der Fachbereichsrat die Prüfungskommission und setzt den Prüfungstermin fest. Vorschläge des Promovenden oder der Promovendin sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Findet die mündliche Prüfung als Rigorosum gemäß § 7 oder § 8 Abs. 2 statt, so gehören der Prüfungskommission an: der Dekan als Vorsitzender oder die Dekanin als Vorsitzende der Prüfungskommission, die vom Fachbereichsrat bestellten Gutachter oder Gutachterinnen (§ 5 Abs. 1) sowie die Fachprüfer oder Fachprüferinnen der Nebenfächer.

(3) Findet eine Disputation gemäß § 8 statt, so gehören der Prüfungskommission an: der Dekan als Vorsitzender oder die Dekanin als Vorsitzende der Prüfungskommission, die vom Fachbereichsrat bestellten Gutachter und Gutachterinnen (§ 5 Abs. 1), je ein Vertreter der übrigen in § 7 Abs. 1 genannten Fachgebiete sowie ggf. ein Vertreter eines Faches aus einem anderen Fachbereich oder eines Faches nach § 7 Abs. 3 (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3).

(4) Zum Mitglied der Prüfungskommission können Professoren und Professorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professoren und Professorinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen bestimmt werden; weiterhin die wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen, soweit sie Aufgaben nach § 41 Abs. 1 Satz 3 HUG wahrnehmen, und die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Aufgaben nach § 45 Abs. 1 Satz 2 HUG wahrnehmen. In begründeten Einzelfällen kann der Fachbereichsrat weitere Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 55 Abs. 4 HHG bestellen. Zum Mitglied der Prüfungskommission kann nur bestellt werden, wer den theologischen Doktorgrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 7

(1) Die mündliche Prüfung als Rigorosum findet in der Regel in folgenden fünf Fachgebieten statt:

Altes Testament,

Neues Testament,

Kirchen- und Dogmengeschichte,

Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik/Sozialethik),
Praktische Theologie.

(2) Das Hauptfach bestimmt sich durch den Gegenstand der Dissertation, die übrigen Fachgebiete sind Nebenfächer.

(3) Wenn die Dissertation ein Thema behandelt, das nicht unmittelbar zu den in Abs. 1 genannten Fachgebieten gehört oder verschiedenen dieser Fachgebiete zugerechnet werden kann (z. B. Religionswissenschaft, Missionswissenschaft, Christliche Archäologie, Kirchliche Kunst, Kirchenrecht), so bestimmt der Fachbereichsrat nach Anhörung des Bewerbers oder der Bewerberin, welches Fach als Hauptfach bei der Prüfung gelten und ggf. welches der in Abs. 1 genannten Fachgebiete dafür entfallen soll.

(4) Mit Genehmigung des Fachbereichsrates können zwei Nebenfächer durch Fächer aus anderen Fachbereichen oder Fächer nach § 7 (3) ersetzt werden, wenn diese anderen Fächer im nachweislichen Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Unter den Prüfungsfächern muß ein biblisches Fachgebiet sein.

(5) Bei der Prüfung in den Nebenfächern sollen Angaben des Doktoranden oder der Doktorandin über die Schwerpunkte ihrer Studien angemessene Berücksichtigung finden.

(6) Die Prüfung im Hauptfach soll eine Stunde dauern. Die Prüfungen in den Nebenfächern dauern je zwanzig bis dreißig Minuten.

§ 8

(1) Hat der Promovend oder die Promovendin bereits ein theologisches Examen (1. Theologisches Examen, Fachbereichsexamen, Diplom, Magister) bestanden, so findet in der Regel eine Disputation statt.

(2) Der Promovend oder die Promovendin kann auch eine mündliche Prüfung als Rigorosum gemäß § 7 beantragen. Ist das theologische Examen mit einer Gesamtnote, die "gut" oder besser ist, bestanden, findet die mündliche Prüfung in diesem Fall als Rigorosum nur im Hauptfach und in zwei Nebenfächern statt, sofern die übrigen in § 7 Abs. 1 genannten Fachgebiete bereits geprüft wurden. Mit Genehmigung des Fachbereichsrates kann ein Nebenfach durch ein Fach aus einem anderen Fachbereich oder ein Fach nach § 7 Abs. 3 ersetzt werden, das im nachweislichen Zusammenhang mit der Dissertation steht. Unter den Prüfungsfächern muß ein biblisches Fachgebiet sein.

(3) Für die Disputation gemäß Abs. 1 hat der Promovend oder die Promovendin spätestens vier Wochen vor diesem Termin eine Thesenreihe beim Dekan oder der Dekanin einzureichen. Ein Teil der Thesen soll die Ergebnisse der Dissertation zusammenfassen und in den Gesamtzusammenhang des Fachgebietes stellen. Die Thesen zum Fachgebiet dürfen sich nicht auf eine Zusammenfassung der Dissertation beschränken. Die weiteren Thesen müssen über das Fachgebiet hinausgehen, das sich durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt: Mindestens je eine These muß Bezug nehmen auf drei weitere Fachgebiete nach § 7 Abs. 1 oder auf zwei weitere Fachgebiete nach § 7 Abs. 1 und ein Fach aus einem anderen Fachbereich oder ein Fach nach § 7 Abs. 3. Mindestens eine These muß sich auf ein biblisches Fachgebiet beziehen.

(4) Die vom Promovenden oder der Promovendin eingereichten Thesen werden den Mitgliedern der Prüfungskommission umgehend zugänglich gemacht und spätestens eine Woche vor dem Termin der Disputation vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission

öffentlich ausgehängt.

(5) An der Disputation beteiligen sich nur die Mitglieder der Prüfungskommission und der Promovend oder die Promovendin. Die Disputation wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Sie wird mit den Voten der Gutachter oder Gutachterinnen eröffnet und vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission beendet.

(6) Die Disputation dauert in der Regel zwei Stunden.

(7) Die Disputation ist universitätsöffentlich.

§ 9

(1) Die Prüfungskommission stellt im Anschluß an das Rigorosum oder die Disputation fest, ob die Prüfung bestanden ist. Die Bewertung kann lauten:

"summa cum laude" (ausgezeichnet)

"magna cum laude" (sehr gut)

"cum laude" (gut)

"rite" (ohne Prädikat).

(2) Ist das Rigorosum im Hauptfach oder im Durchschnitt aller mündlichen Fächer oder die Disputation nicht bestanden, so ist die Promotion abzulehnen. In diesem Fall soll die Prüfungskommission dem Fachbereichsrat eine Empfehlung darüber geben, ob eine Wiederholung der Prüfung zugelassen werden soll.

(3) Über die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung (Rigorosum oder Disputation) entscheidet der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung des Votums der Prüfungskommission. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr zulässig.

(4) Ist das Rigorosum oder die Disputation bestanden, beschließt die Prüfungskommission über die Promotion ein Gesamturteil. Soll ein besonderes Urteil ausgedrückt werden, erteilt die Prüfungskommission ein Prädikat. Das Prädikat kann lauten:

"summa cum laude" (ausgezeichnet)

"magna cum laude" (sehr gut)

"cum laude" (gut).

Erfolgt die Promotion ohne Prädikat, so lautet die Bewertung "rite". Dissertation und Rigorosum bzw. Disputation können auch getrennt bewertet werden.

(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Promovenden oder der Promovendin das Gesamtergebnis mit. Wird die Promotion abgelehnt, ist die Entscheidung dem Promovenden oder der Promovendin innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

(6) Über das erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren stellt der Dekan oder die Dekanin dem Doktoranden oder der Doktorandin eine vorläufige Bescheinigung aus.

(7) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist Beschwerde beim Fachbereichsrat zulässig.

§ 10

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist der Doktorand oder die Doktorandin verpflichtet, die Dissertation ganz oder in ihren wesentlichen Teilen zu veröffentlichen.

(2) Falls die Dissertation in gekürzter Form veröffentlicht wird oder nur mit dem Vorbehalt von Änderungen oder Ergänzungen angenommen wurde, hat der Erstgutachter oder die Erstgutachterin den Text vor der Drucklegung zu prüfen. Kommen Doktorand oder Doktorandin und Gutachter oder Gutachterin nicht zur Übereinstimmung, so entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Wird die Arbeit als Dissertation gedruckt, so ist unter den Titel zu setzen:

"Inauguraldissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Theologie dem Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vorgelegt von ... (Vor- und Zuname) aus ... (Heimatort)".

Auf die Innenseite des Titelblattes ist ferner der Vermerk zu setzen: "Angenommen auf Grund des Gutachtens von ... (Name des Erstgutachters oder der Erstgutachterin) und ... (Name des Zweitgutachters oder der Zweitgutachterin).

Tag des Rigorosum / der Disputation: ...

Dekan / Dekanin ...".

Am Schluß der Dissertation ist ein Lebenslauf in verkürzter Form abzdrukken.

(4) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser oder die Verfasserin die folgenden Exemplare unentgeltlich abliefern:

1.

Zwei Exemplare an den Fachbereich für die Prüfungsakte und die Fachbereichsbibliothek sowie je ein Exemplar für die Gutachter oder Gutachterinnen.

2.

An die Universitätsbibliothek:

a)

entweder 80 Exemplare jeweils in Buch- oder Photodruck zum Zweck der Verbreitung oder

b)

drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, die eine Auflage von mindestens 150 Exemplaren hat, oder

c)

drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist oder

d)

drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und weitere fünfzig Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand oder die Doktorandin der Hochschule das

Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zehn Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat der Drucklegung der Dissertation in verkürzter Form zustimmen.

(6) Die Ablieferung der Pflichtexemplare nach Abs. 4 hat spätestens zwei Jahre nach der mündlichen Prüfung zu erfolgen. In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat die Frist auf Antrag verlängern.

§ 11

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird dem Doktoranden oder der Doktorandin das Diplom vom Dekan oder der Dekanin ausgehändigt.
- (2) Die Promotion wird mit der Aushändigung des Diploms vollzogen. Damit beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (3) Die Promotionsurkunde kann fünfzig Jahre nach Verleihung erneuert werden.

§ 12

Die Prüfungsgebühr beträgt DM 80,--. Sie wird fällig nach der Zulassung zum Promotionsverfahren. Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat die Gebühren unverzüglich nach Erhalt der Zahlungsaufforderung an die Universitätskasse zu zahlen.

§ 13

- (1) Stellt der Fachbereichsrat vor der Aushändigung der Promotionsurkunde fest, daß der Doktorand oder die Doktorandin im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung begangen hat, so kann er die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen oder der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Doktorwürde kann wieder entzogen werden,
 - a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß sie durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind;
 - b) wenn dem Inhaber oder der Inhaberin aufgrund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen das Recht zum Führen akademischer Grade aberkannt worden ist.
- (3) Gegen diese Entscheidungen sind die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 14

- (1) Der Fachbereich Evangelische Theologie verleiht die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D.) aufgrund hervorragender wissenschaftlicher oder sonstiger ausgezeichnete Verdienste.
- (2) Das Ehrenpromotionsverfahren kann nur eröffnet werden, wenn mindestens ein Drittel der dem Fachbereich angehörenden Professoren oder Professorinnen dies schriftlich beantragt.
- (3) Über die Eröffnung und Durchführung des Ehrenpromotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat.
- (4) Über den Antrag auf Ehrenpromotion entscheiden die promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.

(5) Die Ehrenpromotion wird mit der Aushändigung der Ehrenpromotionsurkunde durch den Dekan oder die Dekanin vollzogen.

§ 15

Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung gelten erstmals für Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet werden. Bewerber oder Bewerberinnen, die innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen, können beantragen, daß das Verfahren nach der bisherigen Promotionsordnung abgewickelt werden soll.

§ 16

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Marburg, den 12.11.1992

Der Dekan des Fachbereichs
Evangelische Theologie